

Jahressteuergesetz 2009: Ausblick auf die geplanten Änderungen

Der BMF-Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz (JStG) 2009 vom 28.04.2008 bringt wie die Vorgängerversionen ein ganzes Bündel an Änderungen, die zum Teil eine Reaktion auf die EuGH- und BFH-Rechtsprechung darstellen. Diese werden nachfolgend im Überblick vorgestellt. Dabei ist zu beachten, dass eine Reihe von Neuregelungen bereits für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2008 oder alle noch offenen Fälle anzuwenden ist.

Der Zeitplan:

- 04.06.2008: Beschluss Bundeskabinett
- 25.09.2008: erste Lesung im Bundestag
- 14.11.2008: zweite/dritte Lesung im Bundestag
- 19.12.2008: Zustimmung Bundesrat
- kurz vor Jahresende 2008: Inkrafttreten des JStG 2009

Inhaltsverzeichnis:

- I. Einkommensteuergesetz
- II. Abgeltungsteuer
- III. Körperschaftsteuergesetz
- IV. Gewerbesteuerergesetz
- V. Umsatzsteuergesetz und -Durchführungsverordnung
- VI. Außensteuergesetz
- VII. Abgabenordnung
- VIII. Investmentsteuergesetz
- IX. REIT-Gesetz
- X. Eigenheimzulagengesetz

I. Einkommensteuergesetz	
§ 3 Nr. 26 EStG	Übungsleiterpauschale Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale von jährlich 2.100 €) wird grundsätzlich in allen offenen Fällen auch

	<p>dann gewährt, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat belegen ist, nebenberuflich tätig ist. Diese gebietsmäßige Erweiterung erfolgt auch für den neuen Freibetrag von 500 € für das Ehrenamt in § 3 Nr. 26a EStG. Dies ist eine Reaktion auf ein EuGH-Urteil vom 18.12.2007 (C-281/06).</p>
§ 3 Nr. 34 EStG	<p>Keine Lohnsteuer auf die Gesundheitsförderung</p> <p>Ab 2008 kommt über § 3 Nr. 34 EStG es zu einer neuen Steuerbefreiung von bis zu 500 € im Jahr pro Arbeitnehmer, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Leistung des Arbeitgebers der betrieblichen Gesundheitsförderung zugutekommt. Das betrifft etwa die Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparats, gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung oder die Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers, die seine Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen - mit Ausnahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios - verwenden.</p>
§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG	<p>Arbeitgeberbeiträge zur Zukunftssicherung</p> <p>Mit einer Ergänzung von § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG wird den Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG für nach 2008 endende Lohnzahlungszeiträume der Vorrang eingeräumt. Dies ist eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (v. 27.06.2006 - IX R 77/01, BFH/NV 2006, 2242; v. 13.09.2007 - VI R 16/06), wonach bestimmte auf Tarifvertrag beruhende Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers unter § 3 Nr. 62 EStG fallen und eine Besteuerungslücke ergeben, da der Steuerfreistellung über § 3 Nr. 62 EStG lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgt.</p>
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	<p>Schulgeld als Sonderausgabe</p> <p>Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG für Zahlungen an überwiegend privat finanzierte Schulen wird aufgrund der EuGH-Rechtsprechung (v. 11.09.2007 - C-318/05 und C-76/05) auf Einrichtungen innerhalb des EU-/EWR-Raums sowie Deutsche Schulen in Drittländern ausgeweitet. Nunmehr wird einheitlich darauf abgestellt, dass die Schule zu einem vom Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führen muss. Dabei gelten folgende Anwendungsregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlung an begünstigte Auslandsschulen in allen offenen Steuerfällen • neuer Höchstbetrag von 3.000 € für den VZ 2008 • Höchstbetrag von 2.000 € für den VZ 2009 • Höchstbetrag von 1.000 € für den VZ 2010 • kein Sonderausgabenabzug mehr ab 2011
§ 10b Abs. 1 Satz 2 EStG	<p>Spendenabzug</p> <p>Eine Klarstellung in § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG sorgt dafür, dass Mitgliedsbeiträge an sog. Kulturfördervereine selbst dann als Son-</p>

	<p>derausgaben abziehbar sind, wenn den Mitgliedern aufgrund von Satzung oder Geschäftsführung Vergünstigungen wie z.B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt oder Veranstaltungen für Mitglieder gewährt werden. Dies ist eine Anpassung an die neuen Regeln durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das für nach 2006 geleistete Spenden gilt.</p>
<p>§ 15a Abs. 1a EStG</p>	<p>Verluste nach § 15a EStG</p> <p>Ein neuer § 15a Abs. 1a EStG sorgt dafür, dass nachträgliche Einlagen bei negativen Kapitalkonten weder zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen noch eines künftigen verrechenbaren Verlusts des Kommanditisten führen. Damit führen nachträgliche Einlagen nur noch insoweit zu einem Ausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Das soll für nach dem Tag der Gesetzesverkündung getätigte Einlagen gelten (§ 52 Abs. 33 Satz 6 EStG).</p>
<p>§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG</p>	<p>Realsplitting</p> <p>Derzeit ist die Besteuerung wiederkehrender Bezüge nur dann ausgeschlossen, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden. Mit dem geänderten § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG soll erreicht werden, dass die Regelung ab dem VZ 2009 auch dann gilt, wenn der Geber beschränkt steuerpflichtig ist.</p>
<p>§ 22a Abs. 4 EStG</p>	<p>Rentenbezugsmitteilung</p> <p>Die Deutschen Rentenversicherung Bund darf bei den gesetzlichen und privaten Versicherungen ab dem VZ 2009 prüfen, ob diese ihre Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben (§ 22a Abs. 4 EStG). Dies soll besonders effektiv sein, weil die Rentenversicherung Bund dabei vorhandene elektronische Kommunikationswege zu den Anbietern nutzen kann. Auch Unterlagen, die im Ausland aufbewahrt werden, müssen für Ermittlungen herangezogen werden können.</p>
<p>§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG</p>	<p>Zehnjährige Spekulationsfrist</p> <p>Bei ab 2009 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre. Hierbei muss die bis zum Verkauf geltend gemachte AfA derzeit nicht rückgängig gemacht werden. Diese Lücke im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird geschlossen, so dass wie bei Immobilien dem Veräußerungserlös der abgeschriebene Buchwert gegenübergestellt wird.</p>
<p>§ 32b Abs1. EStG i.V.m. § 50 Abs.1 EStG</p>	<p>Progressionsvorbehalt</p> <p>Bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird nach § 50 Abs. 1 EStG ab dem VZ 2009 der Grundfreibetrag nicht mehr angewendet, sofern keine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG erfolgt. Im Gegenzug wird bei diesen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung auch kein Progressionsvorbehalt für die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte berücksichtigt.</p>

<p>§ 37 Abs. 5 EStG</p>	<p>Einkommensteuer-Vorauszahlungen</p> <p>Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen verdoppeln sich ab dem VZ 2009 auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • 400 € im Kalenderjahr • 100 € im Vorauszahlungszeitpunkt und für Erhöhungen • 5.000 € für eine nachträgliche Erhöhung
<p>§ 39f EStG</p>	<p>Steuerklasse bei Ehegatten</p> <p>Ab 2010 soll über § 39f EStG ein neues Faktorverfahren für Ehegatten eingeführt werden. Dabei wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt sowie zusätzlich und anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Dieses Verfahren ist nicht zwingend, sondern kann von den Ehegatten gewählt werden. Das Faktorverfahren ist mit einer Pflichtveranlagung verbunden, ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist nicht möglich (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG).</p>
<p>§ 49 EStG</p>	<p>Beschränkt Steuerpflichtige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Ersetzung des Begriffs der „ähnlichen Darbietungen“ durch „Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen“ wird § 49 Abs. 1 Nr. 2d EStG an die Regelung in den bestehenden DBA angepasst. Damit kommt es für Einkünfte aus inländischen Darbietungen von Künstlern und Sportlern weniger auf die künstlerische oder sportliche Natur, sondern vielmehr auf den unterhaltenden Charakter an. • Mit der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2f EStG werden die einer gewerblichen Tätigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen zuzuordnenden Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Grundbesitz und Rechten künftig einheitlich als gewerbliche Einkünfte besteuert, so dass in solchen Fällen sowohl die laufenden Vermietungseinkünfte als auch der Veräußerungserlös den gleichen Gewinnermittlungsvorschriften unterliegen. • Eine Ergänzung von § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG stellt sicher, dass unterhaltende Darbietungen von Künstlern ohne eigenschöpferische Leistung (z.B. Teilnahme an einer Talkshow) als sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG der Besteuerung im Austrittsstaat unterliegen. • Durch § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG wird die Besteuerung von Leistungen aus Pensionsfonds, -kassen und Direktversicherungen i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ab dem VZ 2009 auch dann ermöglicht, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
<p>§ 50 EStG</p>	<p>Steuerabzug nach § 50 EStG</p> <p>§ 50 EStG wird neu gefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgeltungswirkung für Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen, und die hiervon geltenden Ausnahmen werden im neuen Absatz 2 (bisher 5) geregelt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Ausdehnung der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Haushalte im EU-/EWR-Staat kommt es zu einer Einschränkung, über die beschränkt Steuerpflichtige nicht begünstigt sind (§ 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. 35a EStG). • Der Mindeststeuersatz von 25 % für beschränkt Steuerpflichtige widerspricht EU-Recht, wenn sich aus der Anwendung des progressiven Steuertarifs ein niedrigerer Steuersatz ergeben würde. Daher wird der bisherige Mindeststeuersatz durch eine Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG ersetzt, wonach sich die Einkommensteuer durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemisst. Hierbei bleibt jedoch der Grundfreibetrag unberücksichtigt. Dies gilt auch für Steuerpflichtige außerhalb des EU- oder EWR-Raums. • Das bisher in § 50 Abs. 2 EStG normierte Verbot des Verlustausgleichs bei dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften i.S.d. § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG entfällt genauso wie das zusätzliche Verbot des Verlustausgleichs bei Einkünften i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG. Auch bei diesen Einkünften gilt das Verlustausgleichsverbot nur noch, soweit die Einkünfte einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen. • Die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 7 EStG die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen sind, weil im Kalenderjahr sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat. Sie gilt darüber hinaus nicht, wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Spenden oder der Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung i.S.d. des § 39d Abs. 1 Satz 3 EStG eingetragen worden sind.
<p>§ 50a EStG</p>	<p>Besonderer Steuerabzug nach § 50a EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 50a EStG regelt den besonderen Steuerabzug für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger. Er wird in einer modifizierten Form ab dem VZ 2009 beibehalten, die den Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung (v 09.11.2006 - C-433/04) entspricht. Die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte aus inländischen künstlerischen, sportlichen und anderen Darbietungen mit unterhaltendem Charakter aus und der Überlassung von Rechten werden im neuen Absatz 1 zusammengefasst. • Dagegen unterliegen die Einkünfte werkschaffender Künstler sowie die Einkünfte der bislang in § 50a Abs. 4 Nr. 2 EStG aufgezählten Berufsgruppen nicht mehr dem Steuerabzug, es sei denn die Einkünfte unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug nach einer anderen Vorschrift des § 50a Abs. 1 EStG. • Der Steuerabzug im neuen § 50a Abs. 2 EStG (zuvor Abs. 4) beträgt künftig nur noch 15 statt 20 % der gesamten Einnahmen. Dabei ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten auch weiterhin nicht vorgesehen. In Folge der Absenkung des Steuersatzes entfällt der bisherige Staffeltarif für geringfügige Einkünfte. Bei Einkünften bis 250 € bleibt es weiterhin dabei, dass kein Steuerabzug erhoben wird.

	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativ können bereits beim Steuerabzug Betriebsausgaben oder Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Bei dieser gibt es einen einheitlichen Steuersatz von 30 % bei natürlichen Personen und 15 % bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.
§ 68 Abs. 2 EStG	<p>Arbeitgeberbescheinigung für Kindergeld</p> <p>§ 68 Abs. 2 EStG wird ab dem VZ 2009 aufgehoben. Hierbei geht es um die Ausstellung einer Bescheinigung durch den Arbeitgeber, wenn volljährige Kinder verpflichtet sind, Nachweise über ihre Einkünfte und Bezüge vorzulegen.</p>
II. Abgeltungsteuer	
§ 20 Abs. 4a EStG	<p>Für eine Reihe von Wertpapieren verschlechtert sich die Situation ab dem Jahreswechsel durch das JStG 2009. Auf der einen Seite werden BFH-Urteile ausgehebelt und auf der anderen Seite lassen sich ab 2009 realisierte Verluste nur noch schwer verrechnen. Zudem definiert ein neuer § 20 Abs. 4a EStG einige Veräußerungsgeschäfte neu, um den Banken den kommenden Steuerabzug zu vereinfachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Aktienanleihen lassen sich Verluste über § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG kaum noch verrechnen. Erhält der Anleger vom Emittenten Aktien ins Depot gebucht, löst das erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird nun der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe herangezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er dieses Minus nur mit Gewinnen aus Aktientiteln, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. • Für Umtauschanleihen gelten dieselben Regeln wie bei den Aktienanleihen. Hier hat der Anleger als Gläubiger das Wahlrecht zum Tausch der Anleihe in Aktien, was er nur im Gewinnfall ausüben wird. Bei diesen derzeit als Finanzinnovationen geltenden Titeln muss also bei der Wandlung noch kein Ertrag versteuert werden. Für die erhaltenen Aktien gelten die niedrigen Kaufkurse der Anleihe. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst. • Einschränkungen sind für variabel verzinsten Bonds wie Floater und Rating- sowie Hybrid-Anleihen über § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG vorgesehen. Hier hatte der BFH entschieden, dass es sich nicht um Finanzinnovationen handelt und Gewinne daher außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Dies gilt unter der Abgeltungsteuer nicht. Für diese Wertpapiere gibt es als Finanzinnovationen keinen Bestandsschutz. Sofern der Verkauf von Floatern und vergleichbaren Bonds nach dem Jahresende 2008 erfolgt, wird der realisierte Gewinn sofort mit Abgeltungsteuer belegt. • Diese Änderung bei den variabel verzinsten Anleihen betrifft auch Garantiezertifikate, sofern der Emittent eine Rückzah-

	<p>lung unter dem Nennwert zusagt. Garantiezertifikate gelten laut BFH nur anteilig als Finanzinnovation, so dass Gewinne teilweise steuerfrei bleiben. Das gelingt ähnlich wie bei den Floatern aber nur beim Verkauf bis Ende 2008.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt eine AG über eine Kapitalerhöhung gegen Einlage vergünstigt junge Aktien aus, muss der Anleger das erhaltene Bezugsrecht derzeit selbst dann § 23 EStG unterwerfen, wenn er überhaupt nichts verkauft. Zudem sind die Anschaffungskosten der Altaktien zu korrigieren. Dies können die Banken beim Einbehalt der Abgeltungsteuer gar nicht bewältigen. Daher wird es ab 2009 einfacher. Die Kapitalerhöhung interessiert steuerlich überhaupt nicht und der Kaufpreis der bisherigen Aktien im Depot bleibt unverändert (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG). Erst wenn die alten oder jungen Aktien verkauft werden, fällt Abgeltungsteuer auf die Gewinne an. • Beim Aktientausch, etwa im Rahmen einer Verschmelzung, greift die Steuerfreiheit derzeit nur, wenn der Vorgang unter das UmwStG fällt. Insbesondere bei ausländischen Titeln aus Drittstaaten ist das kaum möglich. Beim Aktientausch ab 2009 gehen daher die ehemaligen Anschaffungskosten auf die neuen Anteile über und lösen keinen steuerrelevanten Vorgang aus. • Entstehen einem Anleger bis Ende 2008 Verluste aus Stillhaltengeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG, darf er die Verluste bis Ende 2013 mit kassierten Optionsprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnen. Bislang galt diese Regelung nur für Spekulationsgeschäfte des § 23 EStG. • Über § 32d Abs. 5 Satz 2 EStG wird klargestellt, dass Banken auch die Auslandsabgabe aus Anleihen mit fiktiver Quellensteueranrechnung sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnen dürfen. • In § 44a Abs. 8 EStG wird die teilweise Entlastung der nicht gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und der inländischen öffentlichen Hand außerhalb der Betriebe gewerblicher Art von der Kapitalertragsteuer geregelt. • Durch § 44a Abs. 9 EStG wird der Quellensteuersatz für Kapitalerträge ausländischer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf den Tarifsatz für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften herabgesetzt.
<h3>III. Körperschaftsteuergesetz</h3>	
<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG</p>	<p>Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden die Folgerungen aus dem Urteil Stauffer des EuGH (v. 14.09.2006 – C-386/01) und der Änderung des § 52 AO gezogen. Danach erfüllen inländische wie auch ausländische gemeinnützige Körperschaften die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, wenn die Förderung der Allgemeinheit in nicht nur unbedeutendem Umfang auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient. Damit werden ausländische ge-</p>

	meinnützige Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen, den inländischen gemeinnützigen Körperschaften ab dem VZ 2009 gleich gestellt.
IV. Gewerbesteuerrecht	
§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG	Mit dem neuen § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG werden steuerliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft verhindert. Hierbei werden Erträge in den Kürzungsumfang einbezogen, die die Gesellschaft gewerbesteuerpflichtigen Dritten für erbrachte Leistungen zahlt, weil der Dritte Gesellschafter der Gesellschaft ist. Hierzu wird die erweiterte Kürzung auf Ebene der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft in Bezug auf Sondervergütungen des Mitunternehmers dahin gehend eingeschränkt, dass nur die Sondervergütungen in die erweiterte Kürzung einzubeziehen sind, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen. Soweit der Mitunternehmer der Gesellschaft Darlehen überlässt oder andere Leistungen wie z.B. Beratungsleistungen erbringt, wird die erweiterte Kürzung ab dem VZ 2009 ausgeschlossen.
V. Umsatzsteuerrecht und -Durchführungsverordnung	
§ 4 Nr. 14 UStG	Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 14 UStG für ärztliche Berufe wird an die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sowie die EuGH-Rechtsprechung angepasst. Die Detailregelungen ergeben sich aus der ausführlichen Gesetzesbegründung zu § 4 Nr. 14 und 16 UStG.
§ 6 Abs. 1 Nr. 3a UStG	Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 UStG sind Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen steuerpflichtig, wenn sie an Unternehmer gehen, die nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies wird nun über § 6 Abs. 1 Nr. 3a UStG um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer erweitert, die diese Gegenstände für den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze verwenden.
§ 17c Abs. 2 Nrn. 4 und 5 UStDV	§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV sieht bislang als buchmäßigen Nachweis bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für der einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung aufgrund eines Werkvertrags vor, dass der Unternehmer entsprechend Art und Umfang sowie den Tag dieses Umsatzes aufzeichnen muss. Diese Gleichstellung wurde 1996 aufgehoben, die Vorschrift § 17c Abs. 2 Nrn. 2 und 5 kann aufgehoben werden.
VI. Außensteuerrecht	
§ 15 AStG	§ 15 AStG greift auf das Einkommen ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugsberechtigte

	<p>der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Diese Einkommenshinzurechnung kommt in Betracht, wenn der Rechtsträger ansonsten gegenüber einem deutschen Steuerzugriff Abschirmwirkung entfaltet und das Einkommen nach deutschem Steuerrecht keiner anderen Person zuzurechnen ist.</p> <p>Der neue § 15 Abs. 6 AStG schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat hat, sofern die Personen den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Die Nachweismöglichkeit setzt aber voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch (EG-Amtshilfe-Richtlinie, Auskunftsklauseln der DBA oder anderer Abkommen) hat. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich erteilt.</p> <p>Diese Verschärfung als Reaktion auf die Vorfälle in Liechtenstein gelten über § 21 Abs. 18 AStG für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen.</p>
<p>VII. Abgabenordnung</p>	
<p>§ 31c AO</p>	<p>Die Regelung des § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) über Auskunftsrechte der Betroffenen gilt auch für Finanzbehörden. Der neue § 31c AO ordnet an, dass § 19 BDSG in allen Abgabenangelegenheiten gilt, auf die die AO Anwendung findet. Soweit Landesfinanzbehörden und Gemeinden bei der Verwaltung von Abgaben im Rahmen der AO tätig werden, gilt dies auch für die nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Stellen.</p>
<p>§ 51 Satz 4 AO</p>	<p>Mit dem neuen § 51 Satz 4 AO wird klargestellt, dass eine Körperschaft ab dem VZ 2009 nur dann als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie sich nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.</p>
<p>§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO</p>	<p>Der neue § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO legt ab 2009 gemeinnützige Zwecke so aus, dass darunter nicht nur die Bevölkerung Deutschlands, sondern auch anderer Staaten zu verstehen ist. Die „Förderung der Allgemeinheit“ kann auch dadurch bewirkt werden, dass eine inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklicht, soweit dies positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung hat und der deutsche Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagierten (z.B. Entwicklungs- und Katastrophenhilfe).</p>
<p>§ 93a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO</p>	<p>In § 93a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO wird ausdrücklich bestimmt, dass die Mitteilungspflicht auch für andere öffentliche Stellen als Behörden gilt. Für eine Mitteilungspflicht nach § 93a AO ist es damit künftig unerheblich, ob eine öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder andere öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.</p>

§ 146 Abs. 2a AO	Über den neuen § 146 Abs. 2a AO wird die Verlagerung der Buchführung auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raums erweitert. Hierzu muss der Steuerpflichtige vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates vorlegen, in den verlagert werden soll.
§ 376 AO	Die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung soll durch eine von § 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten eine grundsätzliche Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung herbeiführen. Dies soll ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes für Steuerstraftaten gelten, die bei Inkrafttreten noch nicht verjährt sind.
VIII. Investmentsteuergesetz	
§ 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG	<p>Anleger können den Bestandsschutz auf Kursgewinne im Fondsmantel nicht generell nutzen, wenn sie sich bis Jahresende 2008 mit Anteilen eindecken. Betroffen davon sind insbesondere Fonds, die in Zertifikate investieren. Hier sollen dem Sparer die im Fonds realisierten Kursgewinne einmal jährlich als ausschüttungsgleiche Einnahmen zufließen. Dabei gibt es einen Bestandsschutz für das an Silvester 2008 vorhandene Fondsvermögen. Dieses kann die Gesellschaft für alle Privatanleger steuerfrei realisieren, die sich vor 2009 mit Anteilen eindecken.</p> <p>Verkauft der Fondsmanager ab 2009 strukturierte Anleihen oder andere Finanzinnovationen, fällt auf die Gewinne sofort Abgeltungsteuer an. Dabei ist unerheblich, wann der Sparer seine Anteile geordert hat. Der Bestandsschutz gilt nur für Bonds mit fixem Zinskupon und ohne sonstige Ertragskomponenten.</p>
§ 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG	Durch die Erweiterung von § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG wird das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren für vorbelastete REIT-Erträge eingeführt. Dies gilt auch für Investmentvermögen.
§ 8 Abs. 5 InvStG	Bei Riester- oder Rürup-Fondsverträgen unterliegt der Gewinn aus der Umschichtung von Wertpapieren nicht der Abgeltungsteuer (§ 8 Abs. 5 InvStG). Der Fiskus greift erst später in der Auszahlungsphase zu, dann aber mit der individuellen Progression des Sparers. Bis dahin können sich die Erträge immerhin steuerfrei vermehren.
§ 32d Abs. 5 InvStG	Ausländische Quellensteuer soll der Fonds im Rahmen der Abgeltungsteuer möglichst schon beim Steuerabzug anrechnen.
IX. REIT-Gesetz	
§ 19 Abs. 4 REITG	Der eingeschränkte Verlustverrechnungskreis für nach 2008 erworbene Aktien im Rahmen der Abgeltungsteuer gilt auch für REITs. Damit lassen sich negative Kapitaleinnahmen aus dem Verkauf von Aktien oder REITs nur mit Gewinnen aus diesen beiden Wertpapieren verrechnen.

§ 19 Abs. 6 REITG	Nach § 19 Abs. 6 REITG wird in DBA-Fällen bei ab 2009 zufließenden Schachteldividenden von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergegangen.
§ 19a REITG	<p>Nach dem neuen § 19a REITG soll die steuerliche Vorbelastung der Erträge bei Ausschüttung an die Anleger berücksichtigt werden. Dies betrifft etwa die Weiterausschüttung von Gewinnen steuerpflichtiger Tochter-Dienstleistungsgesellschaften und Erträge aus ausländischen Immobilien, die bereits jenseits der Grenze der Besteuerung unterlegen haben. Nunmehr führt eine Vorbelastung der Dividenden in Höhe von mindestens 15 % beim Zufluss ab 2008 zur Anwendung des Halb- und ab 2009 des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) auf der Ebene des Anteilsinhabers.</p> <p>Inländische REITs müssen dem Anteilseigner in der auszustellenden Steuerbescheinigung angeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Verursacht die REIT-AG einen zu hohen Ausweis, muss sie eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten. Bei ausländischen Gesellschaften kann der Anleger die Vorbelastung in geeigneter Form nachweisen.</p>
§ 20 Abs. 1 REITG	Für vor 2009 erworbene REITs gilt derselbe Bestandsschutz wie für herkömmliche Wertpapiere, so dass ein Verkauf ab 2009 nur unter § 23 EStG fallen kann.
X. Eigenheimzulagengesetz	
§ 19 EigZulG	<ul style="list-style-type: none"> • Die auf 25 Jahre gesenkte Altersgrenze für Kinder gilt nicht für die Zulage. Im Ergebnis soll diese Absenkung der Altersgrenze im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung insgesamt unberücksichtigt bleiben. Daher wird eine Kinderzulage auch für Sprösslinge gewährt, die die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag vor der Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr erfüllten.